

**Gesetz
über die Anpassung der kantonalen Behörden-
organisation und des kantonalen Prozessrechts
in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze
des Bundes; vom Regierungsrat und dem Plenar-
ausschuss der obersten kantonalen Gerichte zu
erlassende Verordnungen**

(Änderung vom 3./11. November 2010)

Der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte beschliessen:

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a) Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17),
- b) Verordnung über das Inkasso von Gebühren und Kosten vom 6. Februar 2007 / 14. März 2007 (LS 211.112).

II. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderungen kann innert 15 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Verordnungen bzw. die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründungen dazu im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Staatskanzlei und den Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi

Im Namen des Plenarausschusses

Der Präsident:	Der Sekretär:
Keiser	Wetzel

Dolmetscherverordnung

(Änderung vom 3./11. November 2010)

Der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte beschliessen:

Die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte,

gestützt auf § 199 GOG und § 13 VRG,

beschliessen:

§ 17. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Sie informieren die auftraggebende Behörde, wenn Ausstandsgründe im Sinne der ZPO, der StPO oder des VRG vorliegen.

Pflichten der
Beauftragten

§ 21. Gegen Entscheide der Fachgruppe oder deren Ausschuss ist der Rekurs an die Verwaltungskommission des Obergerichts zulässig. Er richtet sich nach §§ 19 ff. VRG.

Rechtsschutz

**Verordnung
über das Inkasso von Gebühren und Kosten
(Änderung vom 3./11. November 2010)**

Der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte beschliessen:

Die Verordnung über das Inkasso von Gebühren und Kosten vom 6. Februar 2007 / 14. März 2007 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat,

gestützt auf § 201 Abs. 5 und 6 GOG,

beschliessen:

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. Juli 2009 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Verfassungsänderung sowie das Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (Vorlage 4611). Mit diesem Sammelerschluss, der aus einer Verfassungsänderung, dem Erlass von zwei neuen Gesetzen, der Aufhebung von zehn Gesetzen sowie der Änderung von 27 Gesetzen besteht, wird das kantonale Recht an die neuen Prozessgesetze des Bundes (ZPO, StPO und JStPO) angepasst. Der Kantonsrat hat die Vorlage am 10. Mai 2010 verabschiedet (ABl 2010, 1048 ff.), und der Regierungsrat hat am 18. August 2010 die Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2011 beschlossen.

Die Neuerungen auf Gesetzesstufe ziehen die Anpassung einer Vielzahl von Verordnungen an die neuen Rechtsgrundlagen nach sich. Die notwendigen Änderungen beschränken sich in der Mehrheit auf die Anpassung von Verweisungen. Die anzupassenden Verordnungen sollen deshalb im Wesentlichen in einer gemeinsamen Vorlage geändert werden. In einem gesonderten Beschluss zu ändern sind die gemeinsam mit dem Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte zu verabschiedenden Verordnungen.

B. Entzug aufschiebende Wirkung, Verkürzung der Rekursfrist

Gemäss Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung können kantonale Erlasse mit Ausnahme von Verfassung und Gesetzen grundsätzlich mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG), die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Verordnungen können deshalb grundsätzlich mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht angefochten werden. Die eidgenössischen Prozessordnungen sowie die kantonalen Gesetze und Gesetzesänderungen werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Derselbe Inkraftsetzungstermin muss für die kantonale Ausführungsgesetzgebung gelten. Allfälligen Rechtsmitteln gegen das mit diesem Regierungsratsbeschluss geänderte Ordnungsrecht ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Würde anders verfahren, hätte dies ein nicht zu tolerierendes Auseinanderfallen von Bundesrecht und kantonalem Recht zur Folge. Zu ergänzen ist, dass die zeitliche Dringlichkeit nicht von der

Verwaltung verschuldet ist: Die letzte der Bundesprozessordnungen (JStPO) wurde von den eidgenössischen Räten am 20. März 2009 verabschiedet und die Referendumsfrist lief am 9. Juli 2009 ab – mithin nach Verabschiedung der kantonalen Vorlage zuhanden des Kantonsrates. Die Referendumsfrist für die kantonale Umsetzungsvorlage lief am 20. Juli 2010 ab. Eine rechtzeitige Anpassung des Verordnungsrechts war angesichts dieser Vorgaben nicht möglich.

Damit die Verordnung nach vorgängiger Publikation in der Gesetzessammlung (vgl. § 10 Abs. 1 Publikationsgesetz) in Kraft gesetzt werden kann, muss zudem die Frist zur Anfechtung beim Verwaltungsgericht auf 15 Tage verkürzt werden; die von § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dafür geforderte besondere Dringlichkeit ist nach dem Gesagten ausgewiesen.

C. Erläuterungen zu den Verordnungen im Einzelnen

1. Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17)

Die Rechtsgrundlage im Ingress ist anzupassen. Zudem ist in § 17 Abs. 4 auf die neue gesetzliche Grundlage zu verweisen. Zu verweisen ist neu auf die Prozessgesetze des Bundes und zusätzlich das VRG. Da sämtliche Gesetze nur von Ausstandsgründen sprechen, ist allein dieser Begriff zu verwenden. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Bestimmung zum Rechtsschutz in § 21, die unnötige Wiederholungen enthält, anzupassen.

2. Verordnung über das Inkasso von Gebühren und Kosten vom 6. Februar 2007 / 14. März 2007 (LS 211.112)

Die Rechtsgrundlage im Ingress ist anzupassen.